



Voraussetzungen für das Einstellen einer/eines Auszubildenden

Es gilt die Regel, dass je Ausbilder (Zahnärztin/Zahnarzt) und ZFA (Vollzeit) *eine* Auszubildende eingestellt werden kann. Bitte prüfen Sie vor dem Versand der Unterlagen an die Zahnärztekammer, ob die Relationszahlen zwischen Fachkräften und Auszubildenden in ihrer Praxis stimmen.

- 1 Fachkraft = 1 Auszubildende
- 2 bis 3 Fachkräfte = 2 Auszubildende
- 4 bis 5 Fachkräfte = 3 Auszubildende
- 6 bis 8 Fachkräfte = 4 Auszubildende
- je weitere 3 Fachkräfte = je 1 weitere Auszubildende

Bei Abweichungen von diesen Relationszahlen ist ein formloser, begründeter Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Einstellung einer weiteren Auszubildenden an die Zahnärztekammer erforderlich. Es können nur Verträge mit Bewerbern abgeschlossen werden, die mindestens über einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

Der Berufsausbildungsvertrag

Bei Einstellung einer Auszubildenden ist vor Beginn der Berufsausbildung ein Berufsausbildungsvertrag zu schließen. Den Berufsausbildungsvertrag erstellen Sie online auf unserer Homepage. Vorab muss sich der Ausbilder (Zahnarzt/Zahnärztin) in unserem Portalbereich registriert haben.

- Ausbilder/Ausbilderin registriert sich einmalig (E-Mail und Passwort)
- Homepage ZÄK/Startseite/Portalbereich/[Login](#)/Ausbildung/Ausbildungsverträge
- Den digitalen Ausbildungsvertrag mit Daten füllen - speichern
- Zwei Exemplare ausdrucken
- Unterschrift Ausbilder, Auszubildende, ggf. gesetzliche Vertreter, Praxisstempel
- Beide Exemplare und mit den Ausbildungsrahmenplänen an die Zahnärztekammer mit der Post senden
- Die Zahnärztekammer trägt die Verträge in das Register der Ausbildungsverhältnisse ein.
- Die Kammer schickt die eingetragenen Verträge zurück mit Hinweisblättern zur Einschulung etc.
- Ein Exemplar ist für die Praxis, eines für die Auszubildende/den Auszubildenden